



Änderung der Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Lanzenkirchen

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 25.6.2015 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl.9480 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung:

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen (z.B. Reihengräber, Familiengräber)
- Einzelne Reihengrab € 120,--
 - Gemeinsame Reihengräber € 240,--
 - Familiengrab bis zu 2 Leichen € 120,--
 - Familiengrab bis zu 4 Leichen € 240,--
- b) Urnengrabstellen Urnennischen € 1.000,--
- c) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
- Beisetzung bis zu 3 Leichen € 500,--
 - Beisetzung bis zu 6 Leichen € 700,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) festgesetzt und zwar:

€ 200,--

- 3) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister

Bernhard Karnthaler e.h.